



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 088-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.115

Eingereicht am: 15.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Flück (Interlaken, FDP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Stucki (Stettlen, GLP)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmalern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmalern zu unterbreiten. Diese Vorlage hat mindestens folgende Eckwerte zu enthalten:

1. Der kantonalen Denkmalpflege steht gegen Bauentscheide nur in einem gesetzlich zu definierenden Katalog von besonders schutzwürdigen Baudenkmalern ein Beschwerderecht zu. Insbesondere bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit erhaltenswerten Objekten besteht für die kantonale Denkmalpflege kein Beschwerderecht mehr. Die beratende Tätigkeit der Denkmalpflege zuhanden der Bewilligungsbehörde bleibt unberührt.
2. Ist eine Bauabsicht durch Private oder ein Gemeinwesen konkret kundgetan (insbesondere in Form einer Voranfrage oder mit Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens vor Einreichung des Baugesuchs), haben Erweiterungen/Ergänzungen des Bauinventars keine Auswirkungen mehr für ein Baubewilligungsverfahren zum betreffenden Vorhaben gemäss Bauabsicht.

Begründung:

Die kantonale Denkmalpflege (KDP) erbringt im Baubewilligungsverfahren bei Baudenkmalern grundsätzlich wertvolle Beratungsdienstleistungen. Der Bauentscheid und die Interessenabwägung sind dagegen Aufgabe der Baubewilligungsbehörde, insbesondere der Gemeinden. Diese Arbeitsteilung (Beratung durch die KDP, Entscheid durch die Gemeinde) wird aber infrage gestellt mit dem heutigen Beschwerderecht der kantonalen Denkmalpflege für den Fall, dass eine Baubewilligungsbehörde sich nicht allen denkmalpflegerischen Empfehlungen unterzieht. Das heutige Beschwerderecht der Denkmalpflege beeinträchtigt die Effizienz und Akzeptanz der Verfahren und benachteiligt die Bauherrschaft in unverhältnismässiger Weise, die sich häufig keine monatelangen Verzögerungen leisten kann.

Gerade in Zeiten des Wohnungsmangels, wo neuer Wohnraum gefördert werden sollte, steht das heutige Beschwerderecht der Denkmalpflege gegen Baubewilligungen schlicht quer in der Landschaft. Das Beschwerderecht der kantonalen Denkmalpflege soll deshalb auf einen Positivkatalog von besonders schutzwürdigen Baudenkmalern beschränkt werden. Insbesondere bei nur erhaltenswerten Objekten erscheint ein Beschwerderecht unverhältnismässig (Ziffer 1 der Motion). In welchen Objekten ein Beschwerderecht der Behörde verhältnismässig ist, bleibt im politischen Diskurs nach Überweisung der Motion zu bestimmen. Unverändert bleiben sollen Beschwerderechte von Privaten und Verbänden und auch die beratende Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege im Bewilligungsverfahren. Will eine Baubewilligungsbehörde von der Empfehlung der Denkmalpflege abweichen, wird sie das zudem auch künftig zu begründen haben.

Ziffer 2 der Motion stärkt den Grundsatz von Treu und Glauben. Gibt ein Grundeigentümer ein Baugesuch ein, soll nicht noch während des Verfahrens eine Ausdehnung des Inventars für Baudenkmalern erfolgen. Dieser Grundsatz gilt bereits für Erweiterungen des Bauinventars bis sechs Monate vor Einreichung eines Baugesuchs (Art. 10e Abs. 2 BauG, Art. 13c Abs. 3 BauV). Diese Regelung ist richtig, soll aber ergänzt werden: Heute führen Grundeigentümer vor einem Baubewilligungsverfahren zusehends qualifizierte SIA-Verfahren durch oder geben Voranfragen ein. Für solche «Vorverfahren» können ohne weiteres mehr als sechs Monate nötig sein, bis dann ein Baugesuch eingereicht wird, und mitunter verursachen bereits solche «Vorverfahren» erhebliche planerische Aufwendungen. Der Schutz der Grundeigentümer (seien es Private oder z. B. auch Gemeinden) ist im geltenden Recht damit ungenügend, Erweiterungen des Bauinventars nach offenkundiger Bauabsicht sind als treuwidrig einzustufen. Richtigerweise soll es der kantonalen Denkmalpflege deshalb neu nicht mehr möglich sein, das Bauinventar für ein Gebäude zu erweitern, nachdem eine Bauabsicht konkret kundgetan ist (z. B. mittels eines qualitätssichernden SIA-Verfahrens oder einer Voranfrage). Entdeckungen nach Artikel 10f BauG bleiben vorbehalten.

Verteiler

– Grosser Rat